

986 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Mühlbacher und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung von Kapitalversicherungen (Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz) (152/A)

Die Abgeordneten Mühlbacher und Genossen haben am 21. Jänner 1982 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Das von der Bundesregierung beschlossene Beschäftigungs-Sonderprogramm 1982 sieht verschiedene Förderungsmaßnahmen des Bundes zur Belebung der Baukonjunktur vor. Eine Milliarde Schilling soll heuer allein für die Althausanierung und die Stadterhaltung bereitgestellt werden. Das Bundesgesetz zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung sieht die Förderung der Kapitalbildung zur Gewährung von Darlehen mit einem Zinssatz von höchstens 6 vH durch ein prämienbegünstigtes Kapitalversicherungssparen vor. Die Versicherungsunternehmen werden hiezu ein neues einheitliches Tarif- und Vertragsprodukt der Ab- und Erlebensversicherung mit 12jähriger Laufzeit breit auf dem Markt anbieten. Nach dem Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz soll jeder unbeschränkt Steuerpflichtige prämienbegünstigt einen solchen Versicherungsvertrag abschließen können.

Die pauschale Steuererstattung in Höhe von 25 vH der Bemessungsgrundlage entspricht der Steuerbegünstigung der unteren Einkommensgruppen nach § 18 EStG 1972 (Sonderausgaben) und führt bei der vorgesehenen Mindestvertragsdauer von 12 Jahren zu einer Effektivverzinsung des eingesetzten Kapitals von etwa 9 %. Dieser Prozentsatz kann im Wettbewerb mit anderen langfristigen Sparformen durchaus als ausreichend angesehen werden.

Für die Versicherungsverträge wird ein eigener Gewinnverband und ein eigener Deckungsstock gebildet. Die Veranlagung der zufließenden Mittel erfolgt durch deckungsstockfähige Refinanzierung über Kreditunternehmungen und ermöglicht die zweckgebundene Refinanzierung der Kredite nach dem Bundesgesetz zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung.

Zu § 1:

Da die Zielgruppe für das prämienbegünstigte Versicherungssparen hauptsächlich bei den unteren und mittleren Einkommensschichten liegt, kann mit einer Bemessungsgrundlage von 5 000 S das Auslangen gefunden werden, wobei die Erstattung mit einem Pauschalbetrag in der Höhe von 25 vH des Gesamtbetrages erfolgen soll, der auf Grund der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Versicherungsprämien und der Steuererstattung gutgeschrieben wird. Dagegen ist nicht vorgesehen, daß ein Steuerpflichtiger die Bemessungsgrundlage für Ehegatten und Kinder in Anspruch nehmen kann.

Die im Absatz 3 vorgesehene Befreiung von der Versicherungssteuer soll zusätzlich einen Anreiz zum Vertragsabschluß bilden. Durch die Nachversteuerung bei vorzeitiger Aufhebung des Versicherungsvertrages soll erreicht werden, daß nur die Gelder begünstigt sind, die auf die gesamte Laufzeit im Sinne des Gesetzes verwendet werden.

Der Absatz 5 soll die leichte Unterscheidbarkeit von Versicherungen, die in der hier vorgesehenen Weise begünstigt werden, und solchen Versicherungen, die der Sonderausgabenbegünstigung unterliegen, gewährleisten.

Zu § 2:

Diese Bestimmung enthält die Voraussetzungen, die eine Lebensversicherung erfüllen muß, um die

Begünstigung nach § 1 zu erhalten. Die Versicherungssumme im Ablebensfall soll nicht höher sein als die Versicherungssumme im Erlebensfall (Abs. 2), weil es der Sinn des vorgesehenen Bundesgesetzes ist, daß die Deckungsrückstellung einen möglichst hohen Betrag erreicht. Aus dem gleichen Grund sollen auch Zusatzversicherungen, bei denen es sich meist um reine Risikoversicherungen handelt, nicht eingeschlossen werden können.

Der Abs. 3 dient dazu, eine Umschichtung bereits vorhandener Versicherungen zu verhindern, weil es Zweck des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist, neues gebundenes Kapital für die Wohnhaussanierung zur Verfügung zu stellen. Mit dem Abs. 4 soll eine ungerechtfertigte Ausnützung der vorgesehenen Begünstigung möglichst verhindert werden. Da es sich um eine einheitliche Förderung handelt und das Kapital einheitlich angelegt werden soll, ist im Abs. 5 ein einheitlicher Geschäftsplan vorgeschrieben.

Zu § 3:

Während die sonst üblichen Auslosungsversicherungen bei Auslosung der Versicherungssumme enden, soll dies im vorliegenden Fall nicht eintreffen, um die vorhandene Deckungsrückstellung möglichst für die gesamte Vertragslaufzeit zur Verfügung zu haben. Eine solche Form der Auslosung ist durch das Bundesgesetz betreffend Lebensversicherungen mit Auslosung, BGBl. Nr. 243/1948, nicht gedeckt, sodaß dafür eine eigene Bestimmung erforderlich ist.

Zu § 4:

Um möglichst hohe Deckungsrückstellungen und damit auch mehr Mittel für den angestrebten Zweck zu erzielen, werden Deckungsrückstellungen ohne Einrechnung von Kosten (Nettodeckungsrückstellungen) erstellt. Provisionen sind daher zu Lasten der laufenden Prämie zu leisten.

Die Anlage der Deckungsstockwerte wird im Abs. 3 auf Wertpapiere eingeschränkt, die von Kreditunternehmungen ausgegeben werden. Diese Mittel sind zur Gewährung von Darlehen nach dem Bundesgesetz zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung bestimmt. Die Bestimmungen des § 74 Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, der die möglichste Streuung und Rentabilität der Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmungen vorschreibt, und der allgemeinen Bestimmungen über die Anlage des Deckungsstocks der Versicherungsunternehmungen finden auf diese Mittel keine Anwendung.

Da nicht mit Bestimmtheit vorhergesehen werden kann, in welchem Ausmaß Mittel aus diesen

Versicherungsverträgen zufließen werden, wird im Abs. 5 vorausgesetzt, daß die Versicherungsunternehmen Wertpapiere, die den mit diesem Entwurf angestrebten Zwecken dienen, auch unabhängig vom Deckungserfordernis der begünstigten Versicherungsverträge erwerben können. In diesem Fall soll der Bundesminister für Finanzen eine angemessene Zinsstützung gewähren können.

Zu § 5:

Da für prämienbegünstigte Versicherungsverträge ein gesonderter Deckungsstock aufzubauen ist, soll beispielsweise ein Widerruf der Abgabenerklärung oder das Umsteigen auf die Sonderausgabenbegünstigung innerhalb der Vertragslaufzeit nicht zulässig sein. Erst mit dem Ende des Versicherungsvertrages soll die abgegebene Erklärung ihre Wirksamkeit verlieren. Die Anforderung der Erstattungsbeträge soll durch das Versicherungsunternehmen zu Beginn des jeweiligen Folgemonats erfolgen.

Durch Abs. 3 soll erreicht werden, daß die Finanzämter in keiner Phase mit Verwaltungsarbeiten befaßt werden. Außerdem soll keine Rückforderung von Erstattungsbeträgen beim Steuerpflichtigen erfolgen, da zu Unrecht in Anspruch genommene Erstattungsbeträge vom Versicherungsunternehmen direkt mit dem Steuerpflichtigen zu verrechnen sind.

Die Bestimmungen der Abs. 4 und 6 sind den Regelungen über das Bausparen nachgebildet. Abs. 5 stellt eine finanzausgleichsrechtliche Regelung dar.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 10. Feber 1982 in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Nowotny, Dkfm. Dr. Keimel, Dr. Schwimmer, Dkfm. Bauer und Vetter sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Salcher beteiligten, wurde vom Abgeordneten Dr. Nowotny ein Abänderungsantrag betreffend §§ 1 Abs. 1 und 4, 2 Abs. 1, 4, 5 und 6, 3, 4 Abs. 3 bis 5, 5 Abs. 1 und 2 eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1982 02 10

Mondl

Berichterstatler

Mühlbacher

Obmann

/

Bundesgesetz vom ... über die Förderung von Kapitalversicherungen (Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Allgemeines

§ 1. (1) Leistet ein unbeschränkt Steuerpflichtiger (§ 1 Abs. 1 EStG 1972) an ein Versicherungsunternehmen Versicherungsprämien für eine Lebensversicherung, so wird ihm über Antrag Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet, sofern diese Versicherungsprämien an Versicherungsunternehmen entrichtet werden, denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist. Die Erstattung erfolgt mit einem Pauschbetrag in Höhe von 25 vH des Gesamtbetrages, der auf Grund der im jeweiligen Versicherungsjahr tatsächlich geleisteten Versicherungsprämien und der Steuererstattung gutgeschrieben wird. Der Bundesminister für Finanzen kann bei einer Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, insbesondere der Habenzinssätze und des Nominalzinssatzes der Bundesanleihe, mit dem Beginn eines Kalenderjahres mit Wirkung für neu abzuschließende Verträge diesen Hundertsatz innerhalb einer Bandbreite von 8 vH unter beziehungsweise über dem Zweifachen des Nominalzinssatzes der zuletzt aufgelegten Bundesanleihe durch Verordnung neu festsetzen.

(2) Die Einkommensteuer (Lohnsteuer) darf dem Steuerpflichtigen nur bis zu einer Bemessungsgrundlage im Sinn des Abs. 1 zweiter Satz von 5 000 S jährlich erstattet werden. Versicherungsprämien für Verträge, für die gemäß Abs. 1 Steuererstattung in Anspruch genommen wird, können nicht als Sonderausgaben gemäß § 18 Abs. 1 Z 2 EStG 1972 geltend gemacht werden.

(3) Das auf Grund dieses Bundesgesetzes gezahlte Versicherungsentgelt ist von der Versicherungssteuer befreit, wenn der Versicherungsvertrag nicht vor Ablauf erlischt. Das vorzeitige Erlöschen des Versicherungsvertrages hat die Nachversteuerung der gezahlten Versicherungsprämien zur Folge. Der Versicherer hat die darauf entfallende Versicherungssteuer innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnisnahme von der Auflösung des Vertrages zu entrichten.

(4) Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt, gelten für den Betrieb der Vertragsversicherung hinsichtlich der unter dieses Bundesgesetz fallenden Versicherungsverträge die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978.

(5) In Formularen, mit denen der Abschluß eines unter dieses Bundesgesetz fallenden Versicherungsvertrages beantragt wird, und im Versicherungsschein ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß es sich um einen Versicherungsvertrag im Sinn dieses Bundesgesetzes handelt.

Voraussetzungen für die Erstattung

§ 2. (1) Die Erstattung nach § 1 Abs. 1 erfolgt für Kapitalversicherungen auf den Ab- und Erlebensfall mit zwölfjähriger Versicherungsdauer und laufender Prämienzahlung. Der Bundesminister für Finanzen kann, soweit dies zum Schutz anderer vom Bund geförderter Sparformen notwendig ist, durch Verordnung die Versicherungsdauer mit Wirkung für neu abzuschließende Verträge auf höchstens 15 Jahre anheben.

(2) Die Versicherungssumme im Ablebensfall darf nicht höher als die Versicherungssumme im Erlebensfall sein. Zusatzversicherungen dürfen nicht eingeschlossen werden.

(3) Der Versicherungsvertrag muß nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgeschlossen sein. Als Versicherungsbeginn darf frühestens der erste Tag des Monats der Antragstellung festgesetzt werden. Vorversicherungen dürfen nicht eingerechnet werden.

(4) Die Erstattung gemäß § 1 Abs. 1 und 2 steht dem Steuerpflichtigen für nicht mehr als zwei Versicherungsverträge mit einer Gesamtjahresprämie von höchstens 5 000 S zu.

(5) Der Geschäftsplan, nach dem die Versicherungsverträge abgeschlossen werden, muß für alle Versicherungsunternehmen gleichlautend sein. Die Genehmigung des Geschäftsplanes ist vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs namens der in Betracht kommenden Versicherungsunternehmen zu beantragen.

(6) Der Versicherer ist berechtigt, den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn sich nach Abschluß des Vertrages her-

ausstellt, daß die Voraussetzungen für die Erstattung nicht vorliegen oder weggefallen sind.

Auslosung

§ 3. Versicherungsverträge im Sinn dieses Bundesgesetzes, bei denen ein Betrag bis zur Höhe des Sechsfachen der jährlichen Bemessungsgrundlage gemäß § 1 Abs. 2 auf Grund einer Auslosung zusätzlich gezahlt wird, gelten nicht als Ausspielung im Sinn des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962.

Deckungsrückstellung und Kapitalanlage

§ 4. (1) Die Deckungsrückstellung ist ohne Einrechnung von Kosten zu erstellen (Netto-Deckungsrückstellung).

(2) Für die unter dieses Bundesgesetz fallenden Versicherungsverträge ist ein eigener Deckungsstock im Sinn des § 20 Versicherungsaufsichtsgesetz zu bilden.

(3) Jenem Teil des Deckungsstocks nach Abs. 2, welcher der Bedeckung der Netto-Deckungsrückstellung entspricht, dürfen nur in ihrer Laufzeit mit der Laufzeit der Versicherungsverträge übereinstimmende Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen oder Kassenobligationen gewidmet werden, die der Refinanzierung von zugezählten Darlehen im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung, BGBl. Nr. XXXX/1982, dienen. Nur soweit solche Wertpapiere nicht zur Verfügung stehen, gelten für diesen Teil des Deckungsstocks die Bestimmungen der §§ 74 und 77 Abs. 1 bis 4 Versicherungsaufsichtsgesetz.

(4) Der Zinssatz für die Wertpapiere nach Abs. 3 hat jährlich 7¼% zu betragen. Der Bundesminister für Finanzen kann für neue Veranlagungen bei einer Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, insbesondere der Habenzinssätze und des Nominalzinssatzes der Bundesanleihe, diesen Zinssatz innerhalb einer Bandbreite von 4 vH unter dem Nominalzinssatz der zuletzt aufgelegten Bundesanleihe durch Verordnung neu festsetzen.

(5) Sofern und solange Versicherungsunternehmen, die für den Abschluß von unter dieses Bundesgesetz fallenden Versicherungsverträgen in Betracht kommen, Wertpapiere nach Abs. 3 im Bestand halten, die die Netto-Deckungsrückstellung übersteigen, ist der Bundesminister für Finanzen zur Gewährung einer Vergütung in Höhe der Differenz zwischen der Verzinsung dieser Wertpapiere und der Sekundärmarktrendite (Bund) gemäß Tabelle 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank, abzüglich 0,5 Prozentpunkte, ermächtigt.

Durchführung der Erstattung

§ 5. (1) Der Steuerpflichtige hat die Erstattung im Wege des Versicherungsunternehmens bei der

Abgabenbehörde zu beantragen und dabei zu erklären, daß die im § 2 Abs. 1 bis 4 dieses Bundesgesetzes angeführten Voraussetzungen vorliegen. Diese Abgabenerklärung ist mit dem Antrag auf Abschluß eines Versicherungsvertrages, auf Grund dessen Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet werden soll, abzugeben. Mit dem Ende des Versicherungsvertrages verliert diese Abgabenerklärung ihre Wirksamkeit.

(2) Die Erstattung erfolgt durch das Versicherungsunternehmen, bei welchem der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde. Dieses fordert den zu erstattenden Steuerbetrag bei der zuständigen Finanzlandesdirektion an. Die Anforderung hat für alle Vorschreibungen von Versicherungsprämien innerhalb eines Kalendermonats gesammelt zu erfolgen. Die Finanzlandesdirektion überweist dem Versicherungsunternehmen den Betrag zugunsten der Versicherungsverträge der Steuerpflichtigen. Wird die Versicherungsprämie von einem Steuerpflichtigen bis zum Ablauf der Frist, innerhalb welcher nach den Bestimmungen des Geschäftsplans die unterlassene Prämienzahlung nachgeholt werden kann, nicht gezahlt, so hat das Versicherungsunternehmen innerhalb von zwei Wochen zu Lasten des Steuerpflichtigen den erstatteten Steuerbetrag an die Finanzlandesdirektion zurückzuzahlen.

(3) Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, zu Lasten des Steuerpflichtigen die insgesamt nach § 1 Abs. 1 und 2 erstatteten Steuerbeträge an die für das Versicherungsunternehmen zuständige Finanzlandesdirektion für einen Versicherungsvertrag zurückzuzahlen, wenn innerhalb von zwölf Jahren seit Vertragsabschluß Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder rückgekauft werden, eine Vorauszahlung oder Verpfändung der Ansprüche erfolgt oder diese zur Sicherstellung dienen.

(4) Einkommensteuer-(Lohnsteuer-)Erstattungen und Rückzahlungen, die sich auf Grund dieses Bundesgesetzes ergeben, gelten als Abgaben im Sinn der Bundesabgabenordnung.

(5) Erstattungsbeträge im Sinn dieses Bundesgesetzes sind insgesamt mit 25 vH zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer und mit 75 vH zu Lasten des Aufkommens an Lohnsteuer zu verrechnen.

(6) Erstattungsbeträge, die keinen vollen Schillingbetrag ergeben, sind bis einschließlich 50 Groschen auf einen solchen Betrag abzurunden und über 50 Groschen aufzurunden.

Schlußbestimmungen

§ 6. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1982 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.